

## Allgemeine Geschäftsbedingungen *Origanti Objekteinrichtung*

### 1. Angebote

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Geschäfte, auch wenn hierauf nicht jedes Mal Bezug genommen wird. Die Angebote unseres Hauses sind freibleibend. Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung, die für den Inhalt des Vertrages maßgebend ist, bindend. Mündliche oder telefonische Absprachen sind ohne schriftliche Bestätigung wirkungslos.

Fremde Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von uns anerkannt sind. Soweit schriftliche, individuelle Lieferangebote unsererseits ausgearbeitet werden, sind diese - soweit nicht anders vereinbart - auf die Dauer von 60 Tagen als feste Vertragsangebote anzusehen, anschließend sind sie freibleibend.

Preise in Katalogen, digitalen Medien wie CDs, elektronischen Mailbriefen, Internetauftritten bezogen auf die genannten oder abgebildeten Artikel in Form, Farbe, Beschreibung und Ausführung bedürfen einer schriftlichen Angebots- und Auftragsbestätigung für eine rechtsgültige Verbindlichkeit.

Speziell die auf unserer Internetseite genannten Preise und Ausführungsvarianten zu Produkten verstehen sich als Richtpreise und Referenzausführung und können etwa durch Preisschwankungen unserer Vorlieferanten oder durch veränderte Ausführung nicht als verbindlich angesehen werden.

### 2. Auftragsbestätigung

Mit seiner Auftragsbestätigung erkennt der Käufer die Lieferungsbedingungen an. Alle Vereinbarungen – auch Abänderungen oder Ergänzungen – bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Bei fehlender Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

Erhält der Lieferant nach Absendung der Auftragsbestätigung oder Rechnung Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers oder eine entsprechende ungünstige Auskunft über sein kaufmännisches Verhalten und seine Zahlungsweise, so kann der Lieferant entweder die Lieferung von vorheriger Zahlung oder einer sonstigen sachgemäß erscheinenden Sicherheit abhängig machen oder vom Vertrag zurücktreten.

### 3. Stornierung, Rücktritt, Änderung

Stornierungen von bereits bestellter Ware ist grundsätzlich nicht möglich. Bei den für den Käufer besonders angefertigten oder speziell beschafften Ware ist ein Rücktritt ausgeschlossen. (siehe auch Punkt 11, Absatz 3, „Sonderanfertigungen“). Für Ware, die bereits beim Benutzer im Gebrauch war (Musterware), wird eine Wertminderung nach Gebrauchsbüßung in Rechnung gestellt, die innerhalb des ersten Jahres 50 v. H. des Bestellpreises beträgt. Die Rücknahme beschädigter Ware ist ausgeschlossen.

### 4. Planungen

Durch Origanti Objekteinrichtung erstellte Entwürfe, Zeichnungen, Konzeptionen, Planunterlagen, Bilder, digitale Animationen und Präsentationen sowie Mustervorschläge in Form, Farbe und Oberfläche unterliegen grundsätzlich dem Eigentums-, Verwertungs- und Urheberrecht von Origanti Objekteinrichtung und dürfen ohne ausdrücklichem Einverständnis von Origanti Objekteinrichtung nicht an Dritte weitergegeben werden, auch im Detail nicht ausgeschrieben oder von anderen ausgeführt werden.

Bei Verstoß gegen diese Rechte werden Kosten für den planerischen Aufwand, neben entgangenen Gewinn durch Umsatzeinbußen sowie Entschädigungen für Imageverlust aufgerechnet, ohne dass dadurch ein Anspruch für ein Verwertungsrecht entsteht.

Auch bei einer zur Ausführung beauftragten Planung geht die weitere und mehrmalige Verwertung des Urheberrechtes nicht automatisch auf den Auftraggeber über, sondern verbleibt grundsätzlich bei Origanti Objekteinrichtung und darf nur durch Origanti Objekteinrichtung verwertet werden. Es gilt grundsätzlich kein Verfallszeitraum für diese Rechte.

### 5. Lieferung

Der Versand der Ware erfolgt einschließlich eventuell erforderlicher Verpackung mit Kraftfahrzeugen nach Wahl des Lieferanten. LKW-Anfahrt und Entladung müssen gewährleistet sein. Mangels Vereinbarung und Bestätigung werden Lieferfristen nicht gewährleistet, ebenso wenig eine bestimmte, zeitliche Reihenfolge der Zustellung am Lieferort.

Vom Lieferanten nicht verschuldete Ereignisse, die ihm die Erfüllung vereinbarter Zustellfristen ganz oder teilweise unmöglich machen, befreien ihn für die Zeit ihrer Dauer von seinen Verpflichtungen. Dies gilt insbesondere bei Lieferfristüberschreitungen durch widrige Witterungs- und Straßenzustände (Glatteis / Schnee / Hochwasser / Staus / Straßensperrungen etc.) sowie fehlenden oder mangelhaften Anfahrmöglichkeiten zur Abladestelle.

Ist eine Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, so erfolgt diese ab Lager Origanti Objekteinrichtung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Kann der Gegenstand nach Fertigstellung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 6. Lieferzeit und Lieferbehinderung

Die Lieferzeit wird nach Kalenderwochen festgelegt. Der Auslieferungstag in der bestätigten Woche bleibt vorbehalten.

Soweit der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – gleichgültig ob im Werk oder bei seinen Vorlieferanten eingetreten – insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Lieferer von der Lieferpflicht frei, ohne dass der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen kann. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmepflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Hindernisse der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

Werden Lieferungen, auch solche aus Rahmenverträgen oder Abrufaufträgen, nicht fristgemäß abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt dadurch entstehende Mehrkosten (z. B. durch Einlagerung) in Rechnung zu stellen und Schadensersatz zu fordern, der im einzelnen nachgewiesen werden muß.

### 7. Gewährleistung

Es wird eine Gewährleistung für die Dauer von einem Jahr ab Übergabe übernommen, die alle Mängel umfasst, die ihre Ursache in Material, in der

Verarbeitung und in der Konstruktion haben. Die Gewährleistung umfasst nicht den natürlichen Verschleiß sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (wie z. B. Aufstellen in nassen Nebenräumen, Einlagerung in feuchten Kellern oder auf Dachböden, fehlender Schutz vor starker Wärmeeinwirkung, fehlerhafter Reinigung, mutwilliger Beschädigung sowie Veränderung der Möbel durch Dritte) entstehen. Gewährleistet wird nicht für Sonderanfertigungen, die nach Angaben oder Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers hergestellt werden, soweit Mängel auf diesen Konstruktionsunterlagen beruhen.

Die Gewährleistungshaftung tritt nur ein, wenn der Mangel unverzüglich nach Bekannt werden dem Lieferer schriftlich mitgeteilt wird. Das beanstandete Stück darf dann bis zur Behebung des Mangels nicht weiter in Benutzung bleiben.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Gleiches gilt, wenn der Käufer selbst eigenmächtig Ausbesserungsarbeiten ausgeführt hat.

### 8. Mängelrügen

Beanstandungen erkennbarer Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Eintreffen der Lieferung dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

Erfolgt keine ausdrückliche Abnahme in schriftlicher oder mündlicher Form durch den Käufer, so gilt die Ware oder das gelieferte Gewerk als abgenommen, wenn der Käufer die Ware oder das Gewerk in Gebrauch nimmt, ohne vorher zu reklamieren. Branchenübliche technologisch begründete Abweichungen in den Maßen, der Form sowie nicht behebbare z.B. in der Natur des Holzes liegende Farbabweichungen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung. Für genaue Übereinstimmung mit Farbmustern sowie für die absolute Gleichmäßigkeit der verwendeten Furniere bei verschiedenen Möbelstücken mit furnierten Oberflächen kann keine Gewähr übernommen werden.

Bei berechtigten Beanstandungen steht dem Lieferer das Recht zu, die Ware entweder nachzubessern oder Ersatzlieferung zu leisten.

Dem Käufer steht das Recht zur Wandlung oder Minderung nur dann zu, wenn der Lieferant bei Vorliegen eines Mangels die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist unterlässt oder diese nicht zur Beseitigung des Mangels führt. Rücksendungen dürfen nur mit Einverständnis des Lieferers erfolgen. Rücksendungen, die der Käufer zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Käufers. Für sämtliche Arbeiten, wie Verankerungen von Schrankwänden, Elektrifizierung von Büroarbeitsflächen usw., die vom Käufer in eigener Verantwortung durchgeführt werden, übernimmt der Lieferer keine Verantwortung.

### 9. Rechnungsfälligkeit

Unsere Rechnungen werden in Euro ausgestellt und sind, sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde, innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto fällig.

Skontoabzüge auf unsere Rechnungen können nur gewährt werden, wenn dies ausdrücklich im Auftrag vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen wird.

Beim Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. In diesem Fall sind wir berechtigt, bis 10% Verzugszinsen zu berechnen. Dem Käufer steht der Nachweis frei, dass ein Verzugsschaden nicht in dieser Höhe entstanden ist. § 353 HGB und § 288 BGB bleiben unberührt. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, solange ältere Rechnungen noch unausgeglichen sind. Werden die Zahlungsfristen um mehr als 2 Wochen überschritten, so werden unsere gesamten Forderungen aus den Lieferungen sofort fällig, auch wenn teilweise andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

### 10. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferer (nach Mahnung) berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die dem Lieferer abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten hat der Käufer dem Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.

### 11. Muster, Zeichnungen, Bildmaterial, Konzepte und Planunterlagen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen nicht an Dritte ohne unser ausdrückliches Einverständnis weitergegeben werden.

Musterstücke sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von einem Monat zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen. Musterstücke in Sonderanfertigung sind stets käuflich zu übernehmen und sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in Preislisen geführt werden. Besondere Farbgebungen nach eingesandten Farbmustern zählen ebenfalls als Sonderanfertigung, sofern keine andere schriftliche Regelung getroffen wurde. Der Käufer übernimmt die Haftung dafür, dass durch die Verwendung von eingesandten Zeichnungen, Mustern und ähnlichen Behelfen Rechte Dritter nicht verletzt werden.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Origanti Objekteinrichtung in Viersen. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis über die Gültigkeit des Vertrages ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Origanti Objekteinrichtung zuständig, soweit vom Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### 13. Schlussbestimmung

Wird gerichtsseitig die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen, auch durch Gesetzesänderungen, festgestellt, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Lieferungsbedingungen nicht berührt.